

**den 21.3.2017**

**Amtsgericht München  
Abteilung für Urheberrechtssachen  
Pacellistraße 5  
80315 München**

**Stufenklage**

**in der Sache**

**- Kläger -**

**gegen**

**Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort), vertreten durch den  
Vorstand,  
Untere Weidenstr. 5, 81543 München**

**- Beklagte -**

erhebe ich unter Einreichung einer Ermächtigung zur Einziehung der erforderlichen Gerichtskosten aus dem Streitwert von 1.200,00 Euro Klage zum Amtsgericht München - Abteilung für Urheberrechtssachen - mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen,

- 1. dem Kläger Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen, in welcher Höhe ihm für seine in den Geschäftsjahren 2012 bis 2015 abgerechneten Werke Nachzahlungsansprüche wegen der nach dem Urteil des BGH in der Sache Vogel ./ VG Wort "Verlegeranteil" (BGH I ZR 198/13) rechtswidrigen Ausschüttungen der Beklagten an Verleger zustehen, ohne dass dabei die bei der Beklagten bis zum 28.2.2017 eingegangenen Verzichtserklärungen berechtigter Urheber berücksichtigt werden;**
- 2. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft und der Rechnungslegung nach Antrag 1 eidesstattlich zu versichern;**
- 3. den sich aus der Auskunft und der Rechnungslegung gemäß Antrag 1 ergebenden Betrag nebst 5 % Zinsen über dem Diskontsatz seit Klageerhebung zu bezahlen;**
- 4. hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die nach der Auskunft berechneten Beträge an den Kläger auszuzahlen.**

**Weiter hilfsweise: Vollstreckungsschutz zu gewähren.**

### **Begründung**

#### **I.**

1. Der Kläger ist Übersetzer. Seine gesetzlichen Vergütungsansprüche lässt er gemäß dem beigefügten Wahrnehmungsvertrag (Anlage 1) kollektiv von der beklagten VG Wort, deren Mitglied er ist, verwalten. Von den auf verlegte Werke entfallenden Vergütungsanteilen hat die Beklagte in der Vergangenheit bis zu 50% zugunsten der Verleger abgezweigt, ohne dass diese überhaupt haben behaupten geschweige denn nachweisen müssen, Inhaber entsprechender Rechte an den Werken des Klägers zu sein. Der BGH hat in seinem Urteil "Verlegeranteil" (BGH I ZR 198/13) diese Verteilungspraxis der Beklagten für rechtswidrig erklärt (BGH GRUR 2016, 596 - Verlegeranteil; dazu ausführlich zuletzt von Ungern-Sternberg GRUR 2017, 217, 232 f. mwN.).

2. Ab dem erstinstanzlichen Urteil dieses Rechtsstreits, d.h. seit den Geschäftsjahren 2012 bis 2015, hat die Beklagte an Verleger nur noch unter Vorbehalt ausgeschüttet, insgesamt über 100 Mio Euro. Nach der Entscheidung des BGH vom 21.4.2016 muss die Beklagte diese Beträge von den ungerechtfertigt bereicherten Verlegern unbedingt zurückfordern und an die allein berechtigten Autoren nachausschütten. Das kann sie aber nicht, weil, wie zu erwarten war, eine beträchtliche Anzahl der Verleger die an sie erfolgten Ausschüttungen wie reguläre Einnahmen im Geschäftsbetrieb verbraucht hat.

3. Bei der vorliegenden Klage geht es darum, dass die Beklagte nach der Verkündung des BGH-Urteils in Zusammenarbeit mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels ein sog. "Verzichtsmodell" entwickelt hat, das als Teil des von der a.o. Mitgliederversammlung vom 26.11.2016 beschlossenen Korrekturverteilungsplans nach § 6 des VTP der Beklagten nun zur Anwendung kommt. Dieses Modell sieht vor, dass die berechtigten Urheber zugunsten ihrer Verleger auf ihre Nachvergütungen verzichten können sollen mit dem Ziel, dass im Umfang der Verzichtserklärungen die Rückzahlungsverpflichtung des dadurch begünstigten Verlegers wegen unrechtmäßig eingenommener Ausschüttungen in der Zeit von 2012 und 2015 entfällt.

4. Zur Durchführung des Verzichtsmodells hat die Beklagte den wahrnehmungsberechtigten Urhebern ein Erläuterungsblatt zur Verfügung gestellt,

beigefügt in Anlage 2,

während die Verleger dem Verzichtsmodell entsprechend ihre Autoren angeschrieben haben mit dem Ansinnen, sie zu einem Verzicht auf ihnen zustehende Nachzahlungen infolge der BGH-Entscheidung "Verlegeranteil" zu bewegen.

Vgl. z.B. die Schreiben der Verlage Carlsen und Rowohlt in Anlage 3 und 4.

Mit diesem Modell verfolgen die Verleger und die Beklagte einen doppelten Zweck: einerseits geht es ihnen um die Verminderung der Rückzahlungsverpflichtung der Verlage, andererseits um die Verminderung des Haftungsrisikos der Beklagten und ihrer verantwortlich handelnden Personen, die bei ihr die rechtswidrige Verteilungspraxis zu vertreten haben.

Das Modell ist, wie sich aus den Anlagen 2 bis 4 ergibt, in der Weise praktiziert worden, dass die Verleger ihre Autoren zum Verzicht auf ihre Nachforderung bis zum 28.2.2017 gegenüber der Beklagten auffordern und die Beklagte anonym den Verzichtsbetrag den Verlegern „gutschreibt“, d.h. von der Gesamtsumme ihrer Rückzahlungsverpflichtung abzieht.

5. Die Beklagte ist nicht befugt, bei der Berechnung der dem Kläger – und allen anderen wahrnehmungsberechtigten Autoren - zustehenden Nachzahlung für die Jahre 2012 bis 2015 Anteile in Abzug zu bringen, die in den ihr gegenüber abgegebenen Verzichtserklärungen von Berechtigten ihren Grund haben (dazu sogleich unter II. und III.). Mit anderen Worten: Die Beklagte muss die zu Unrecht an Verleger ausgeschütteten Beträge in vollem Umfang an ihre wahrnehmungsberechtigten Urheber nachzahlen, und zwar an jeden einzelnen Urheber in dem Umfang, um den die Beklagte dessen Anteil am Aufkommen für gesetzliche Vergütungsansprüche durch die rechtswidrige Ausschüttung eines Verlegeranteils geschmälert hat. Davon unberührt bleibt das bisherige Verhältnis der Anteile von Originalurheber und Übersetzer.

## II.

Das Verzichtsmo­dell der Beklagten nach dem in der a.o. Mitgliederversammlung vom 26.11.2016 für den Zeitraum von 2012 bis 2016 beschlossenen Korrekturverteilungsplan

[http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/verteilungsplan/Korrekturverteilungsplan\\_der\\_VG\\_WORT\\_2012-2016.pdf](http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/verteilungsplan/Korrekturverteilungsplan_der_VG_WORT_2012-2016.pdf)

ist nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB und unwirksam.

1. Bekanntlich stellen Verteilungspläne von Verwertungsgesellschaften Allgemeine Geschäftsbedingungen dar (st. Rspr. des BGH, zuletzt BGH GRUR 2016, 596 Rn. 27 - Verlegeranteil mwN.). Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen. Dies ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel dann anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Davon muss im vorliegenden Fall ausgegangen

werden, dient doch der Korrekturverteilungsplan der Verschleierung vorsätzlich begangener Veruntreuungen von Vorstand und Verwaltungsrat der Beklagten zu Lasten ihrer Wahrnehmungsberechtigten.

2. Die Beklagte ist Treuhänderin der Berechtigten, d.h. derjenigen und nur derjenigen, die ihr Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Verwaltung übertragen haben. Sie muss folglich diese Rechte und Ansprüche ausschließlich zum Besten ihrer Treugeber verwalten, indem sie die erlösten Beträge nach Abzug ihrer Unkosten an die Berechtigten nach festen Regeln verteilt (vgl. § 7 UrhWG; heute § 27 VGG; s.a. Leitsatz der BGH-Entscheidung "Verlegeranteil").

a) Gegen diese Grundregel treuhänderischer Rechtswahrnehmung hat die Beklagte in eklatanter Weise verstoßen. Denn sie hat die den Autoren zustehenden Erlöse in der Zeit zwischen 2012 und 2015 bewusst und gewollt zugunsten der Verleger um bis zu 50% vermindert, ohne dass die Verleger auch nur behaupten mussten, Inhaber entsprechender Rechte zu sein. Darin liegt ein schwerwiegender, vorsätzlicher Verstoß der Beklagten gegen ihre Treuhandpflichten.

Die Beklagte hätte an Verleger überhaupt nicht ausschütten dürfen. Denn es war für sie von vorneherein klar, dass im Fall des Unterliegens im Rechtsstreit "Verlegeranteil", in dem das LG München schon im Mai 2012 dem Kläger Recht gegeben hatte, ein sehr großer Anteil rechtswidrig ausgeschütteter Gelder nicht mehr rückforderbar sein würde.

b) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Korrekturverteilung nach § 6 VTP, wie sie die Beklagte vornehmen will, ist nach der vorangegangenen vorsätzlichen Fehlverteilung nicht zulässig. Bei Anwendung des Korrekturverteilungsplans in der beabsichtigten Form würden die Berechtigten für strafrechtlich relevantes Verhalten des Vorstands und des Verwaltungsrats der Beklagten haften. Dafür gibt es keine Rechtfertigung. Der Korrekturverteilungsplan entzieht den Berechtigten und damit auch dem Kläger einen ganz wesentlichen Teil der ihnen zustehenden angemessenen Vergütung ( oder ihres gerechten Ausgleichs) für die erlaubnisfreie Nutzung ihrer Werke nach § 54 UrhG. Es liegt auf der Hand, dass er damit auch der sachgerechten Umsetzung der Ziele des treuhänderischen Wahrnehmungsvertrags zuwiderläuft (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Ein Korrekturverteilungsplan nach § 6 des VTP könnte allenfalls in Betracht kommen, wenn es um die Beseitigung fahrlässig erfolgter Rechenfehler oder Fehlüberweisungen sowie anderer rein administrativ nicht voraussehbarer Ausfälle ginge. Wird aber ein Verteilungsplan beschlossen, um die den berechtigten Urhebern eindeutig zustehenden Nachausschüttungsansprüche zu verkürzen und so den Vorstand der Beklagten, ihren Verwaltungsrat und vor allem nicht berechnigte Dritte (Verleger) zu schützen, liegt hierin eine (weitere) Untreuehandlung nach § 266 StGB. Die Beklagte kann sich den schuldrechtlichen und deliktischen Ansprüchen ihrer Wahrnehmungsberechnigten nicht durch den Beschluss eines Korrekturverteilungsplans entziehen. Der von der Beklagten aufgestellte Korrekturverteilungsplan hält einer Inhaltskontrolle nach dem AGB-Recht nicht Stand (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB).

Ferner sind bei der Inhaltskontrolle des Korrekturverteilungsplans der Beklagten folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

c) Als besonders schwerwiegend fällt das vorsätzliche Handeln der Beklagten bei den rechtswidrigen Ausschüttungen an Verleger seit dem Jahre 2012 ins Gewicht. Nichts belegt den Vorsatz der Beklagten schlagender als ihre Berufung auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 der VG Wort-Satzung, nach dem sie Verleger für ihre "verlegerischen Leistung" an der Vergütung für die Privatkopie beteiligt hat. Verleger sind weder Inhaber eines gesetzlich verbrieften originären Rechts, noch können sie Inhaber abgeleiteter Rechte sein. Das hatten schon das LG München (ZUM-RD 2012, 410) und das OLG München (ZUM 2014, 52) seit Anbeginn des Prozessverfahrens in der Sache "Verlegeranteil" festgestellt (vgl. dazu von Ungern-Sternberg GRUR 2017, 217, 225 f., 233 m.w.N.). Das heißt: Im Verhältnis zur Beklagten sind Verleger schlicht Dritte. Abgesehen davon war auch der Beklagten bekannt, dass eine Verwertungsgesellschaft bei Unklarheit darüber, wer der tatsächliche Inhaber eingebrachter Rechte ist, bis zur Klärung dieser Frage nicht ausschütten darf, sondern die Ausschüttung zurückstellen muss, bis geklärt ist, wem die Rechte zustehen. So hat es der BGH entschieden (vgl. BGH GRUR 2004, 767, 768 f. - Verteilung des Vergütungsaufkommens) und so will es auch der Treuhandgrundsatz. Das Gesetz sieht in solchen Fällen die Hinterlegung in Verbindung mit einem Prätendentenstreit vor.

d) Die Mitgliederversammlung vom 26.11.2016 hat unter rechtswidriger Beteiligung der Verleger mit dem Verzichtsmoell die Grundlage für eine erneute Untreue zu Lasten aller Urheberberechtigten gelegt (§ 266

StGB), gerade auch zu Lasten der Vielzahl der Urheberberechtigten, die gar nicht Mitglieder der Beklagten sind und deshalb an der Abstimmung nicht mitwirken konnten. Das VerzichtsmodeLL hat die Urheberberechtigten schon dadurch erheblich geschädigt, dass es die Rückforderung der unter Vorbehalt (!) gezahlten Beträge selbst für Großverlage zumindest um etwa 1 Jahr (!) verzögert hat. Soweit bekannt, zahlen selbst Großverlage für diesen Zahlungsaufschub keine Zinsen. Zur Frage der Untreue sei auf den Blog "Die Tischvorlage" von Dr. Martin Vogel beim Perlentaucher verwiesen, in dem alles Wesentliche unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH gesagt ist.

<https://www.perlentaucher.de/essay/martin-vogel-antwortet-auf-kritik-dervg-wort-und-der-faz.html>

Diesen Beitrag macht der Kläger ausdrücklich zum Gegenstand seines Sachvortrags. Soweit das Gericht diese Bezugnahme nicht für ausreichend hält, wird um einen richterlichen Hinweis nach § 139 ZPO gebeten. Der Kläger wird in diesem Falle einen Ausdruck dieses Artikel nachreichen.

e) Die Untreuehandlungen der Verantwortlichen der Beklagten begannen im Übrigen nicht erst mit dem Beschluss der a.o. Mitgliederversammlung vom 26.11.2016, sondern schon bald nach der Verkündung des BGH-Urteils "Verlegeranteil" vom 21.4.2016. Anstatt die Berechtigten in den Genuss der ihnen zustehenden Nachzahlungen zu bringen, hat die Beklagte alles getan, um die Auszahlungen an die Autoren nicht sofort ausschütten zu müssen. So hat sie die Rückforderung der zu Unrecht in den Geschäftsjahren 2012 bis 2015 an Verleger ausgeschütteten Beträge hinausgezögert, nicht zuletzt, indem sie ihren Berechtigten vorspiegelte, sie könne erst mit der Rückforderung beginnen, wenn die Mitgliederversammlung einen eigenen Verteilungsplan für die Nachzahlungen an die Berechtigten beschlossen habe. Erst als sich dieses Manöver der Beklagten gegenüber der Öffentlichkeit als rechtlich nicht haltbar erwies (dazu oben II. 2. a), vollzog der Verwaltungsrat eine Kehrtwende und machte den Weg für die Rückforderungen der Beklagten frei.

f) Das alles geschah unter den Augen der Beamten der staatlichen Aufsicht (DPMA). Sie waren wie immer in der Mitgliederversammlung anwesend, hätten also gegen den eine Untreue beinhaltenden Beschluss der Mitgliederversammlung unmittelbar einschreiten müssen (vgl. nunmehr § 76 Abs. 1 VGG). Begeht eine Verwertungsgesellschaft im

Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Untreue zu Lasten der Berechtigten, ist das als ein schwerer Verstoß gegen § 6 UrhWG (jetzt § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 2 VGG) zu werten, der die Aufsicht selbstverständlich zum Handeln hätte bewegen müssen. Die Untätigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörde entlastet freilich die Beklagte und deren Verantwortliche nicht.

3. Einen weiteren nicht erst seit dem BGH-Urteil "Verlegeranteil" offensichtlichen Verstoß hat die Beklagte begangen, als ihr Vorstand mit Billigung der Aufsicht einen Hinweis des VG-Wort-Mitglieds Dr. Martin Vogel, Verleger aufgrund von § 34 BGB von der Beschlussfassung über einen sie begünstigenden Verteilungsplan auszuschließen, in der a.o. Mitgliederversammlung vom 10.9.2016 zur Abstimmung stellte. Bei der Beteiligung der Verlage in den Abstimmungen blieb es in der folgenden a.o. Mitgliederversammlung vom 26.11.2016.

Beweis: Zeugnis Dr. Martin Vogel, Am Loferfeld 4, 81249 München

Ein Verein kann sich nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung über zwingendes Recht hinwegsetzen. Deshalb ist der Korrekturverteilungsplan nichtig. Der klare Verstoß gegen das Vereinsrecht wirft ein zusätzliches Licht darauf, wie bedenkenlos die Beklagte vorging, um entgegen § 34 BGB die Verleger durch ihre aktive Beteiligung an der Stimmabgabe auf Kosten der berechtigten Urheber zu begünstigen.

4. Eine weitere Untreue droht die Beklagte durch ihre gesetzlichen Vertreter zu begehen, falls sie die Rückstellungen aus der Gerätevergütung für die Jahre 2002 bis 2007 nicht periodengerecht ausschüttet, sondern zum Stopfen von Lücken für die Jahre 2012 bis 2015 verwendet. Dabei handelt es sich keineswegs um sog. "unverteilbare" Beträge, wie das Mitglied des Vorstands der Beklagten, Rainer Just, in seiner Rede auf der a.o. Mitgliederversammlung vom 26.11.2016

Beweis: Rede von Herr Rainer Just auf der Mitgliederversammlung vom 26.11.2016 in Anlage 5

glauben machen wollte. Unverteilbare Beträge gibt es bei der Verteilung des Aufkommens aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen für einzeln nicht erfassbare Massennutzungen nicht. Was sich nicht einem Berechtigten zuordnen lässt, ist selbstverständlich wieder der allen

Berechtigten zustehenden Verteilungsmasse zuzuführen. Beträge, die die Beklagte für unverteilbar hält, stehen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ihrem Vorstand und ihrem Verwaltungsrat zur Verfügung, um sich selbst Schadensersatzforderungen zu entziehen. Dennoch will die Beklagte erhebliche Teile der ohne weiteres verteilbaren Einnahmen aus der Gerätevergütung für die Jahre 2002 bis 2007 zur Auffüllung der von ihr bewusst gerissenen und billigend in Kauf genommener Lücken aus dem Ausfall der von Verlegern nicht rückzahlbaren Forderungen nutzen. Davon ist im Beschluss der a.o. Mitgliederversammlung vom 26.11.2016 übrigens nicht die Rede. Es kann dahinstehen, ob sich im Hinblick auf die Beschlusslage der Beklagten auch die staatliche Aufsichtsbehörde der (fremdnützigen) Untreue durch Unterlassen schuldig gemacht hat, weil sie nicht sichergestellt hat, dass diese sehr erheblichen Einnahmen von 109 Mio Euro ausschließlich periodengerecht verwendet werden.

5. Die mehrfachen Verstöße der Beklagten gegen § 266 StGB bereits im Rahmen der Beschlussfassung über den Korrekturverteilungsplan stellen die Unwirksamkeit dieses Verteilungsplans außer Frage. Denn er bringt den weitaus größten Teil der Wahrnehmungsberechtigten wie u.a. den Kläger um einen wesentlichen Betrag der ihnen zustehenden Vergütungen für die Privatkopie und die Bibliotheksausleihe. Er schränkt wesentliche Rechte aus dem Wahrnehmungsvertrag zu Lasten des Berechtigten ein.

6. Angesichts der vorsätzlichen Schädigung des Klägers durch das VerzichtsmodeLL des Korrekturverteilungsplans vom 26.11.2016 scheidet dessen Anwendung als Allgemeine Geschäftsbedingung nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB aus.

### III.

1. Das VerzichtsmodeLL könnte im Übrigen nicht zu dem von der Beklagten angestrebten Ziel führen. Denn der Verzicht eines Berechtigten auf die ihm nach dem Verteilungsplan zustehenden Nachzahlungen bewirkt nur, dass sein Vergütungsanteil der allen Berechtigten zustehenden Verteilungssumme wieder zugeführt werden muss. Eine Verrechnung der einem Verzicht zugrundeliegenden Nachausschüttung mit Rückforderungsansprüchen der Beklagten gegen die zu Unrecht von ihr bedachten Verleger ist unzulässig. Dazu im Einzelnen:

a) Soweit ein unter Mitwirkung der Beklagten zustande gekommener Verzicht von Berechtigten auf Nachzahlungen die Rückforderungen von Verlegern vermindern soll, fehlt es an der erforderlichen Konnexität der Rechtsbeziehungen. Die auf ihren Nachzahlungsanspruch entfallenden Erlöse, auf deren Ausschüttung die berechtigten Urheber gegenüber der Beklagten verzichten sollen, fallen infolge der Verzichtserklärung wieder in den Topf des von der Beklagten treuhänderisch zu verwaltenden Gesamthandsvermögens. Sie können deshalb von der Beklagten nicht mit Rückforderungsansprüchen aus der vorsätzlichen Falschverteilung an Verleger verrechnet werden und so den Verlegern und der Beklagten zugutekommen. Eine Rechtsgrundlage dafür ist nicht ersichtlich und gegenüber den Berechtigten auch nicht dargelegt. Anderes lassen die existierenden Forderungsbeziehungen (Beklagte - Verleger - Kläger) nicht zu. Dem entsprechend heißt es bei von Ungern-Sternberg in aller Klarheit:

"Der Rückforderungsanspruch der VG Wort gegen einen begünstigten Verlag besteht unabhängig von dem Nachforderungsanspruch des Urhebers. Er beruht auf Bereicherungsrecht (§ 812 I 1 BGB) und bezieht sich auf rechtswidrige nicht werkbezogene Ausschüttungen für die "Verlegerleistung". Die VG Wort hat somit an Verleger keine Beträge ausgeschüttet, die als solche deren Autoren zugestanden hätten."

(von Ungern-Sternberg GRUR 2017, 217, 233; vgl. auch ders. GRUR 2016, 38, 41, jeweils mwN.; a.A jedoch BGH GRUR 2016, 596 Rn. 20, 83 Verlegeranteil).

Mit der Verzichtserklärung eines Autors verhält es sich nicht anders, als wenn ein Autor seine Werke gar nicht meldet. Auch in einem solchen Fall steht der nicht abgerufene Vergütungsanteil des Verzichtenden allein der Gesamtheit aller übrigen Berechtigten zu.

b) Der Anspruch des Klägers auf Nachzahlung besteht nicht gegenüber seinem Verleger, sondern ausschließlich gegenüber der Beklagten. Ein irgendwie gearteter Anspruch des berechtigten Urhebers gegenüber seinem Verleger oder eine insoweit unmittelbare wirtschaftliche Beziehung im Rahmen der kollektiven Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen gibt es schon deshalb nicht, weil, wie der EuGH in Übereinstimmung mit dem BGH entschieden hat, der gerechte Ausgleich beim Urheber unbedingt ankommen muss (vgl. EuGH GRUR

2012, 489 Rn. 96 ff., 108 - Luksan/van der Let; EuGH GRUR 2013, 1025 - Rn. 46 ff. – Amazon/Austro-Mechana) und dem Verleger kein Anspruch auf einen gerechten Ausgleich nach Art. 2, Art. 5 Abs. 2 lit. a InfoSoc-RL zusteht (EuGH GRUR 2016, 55 - Rn. 46 ff. - Hewlett-Packard/Reprobel). Folglich kann ein Verzicht des Urhebers gegenüber der Beklagten nicht zu Gunsten seines Verlegers wirken (vgl. hierzu § 273 BGB als der im Zivilrecht zum Ausdruck kommende Gedanke der Konnexität beim Zurückbehaltungsrecht, vgl. ferner BGHZ 47, 164; 64, 125; 115, 103).

c) Nur im Verhältnis zwischen Kläger und beklagter Verwertungsgesellschaft wäre ein Verzicht möglich, weil nur er aus demselben rechtlichen Verhältnis herrühren würde. Ein solches Verhältnis in Bezug auf den Verleger fehlt jedoch. Die notwendige "Verknüpfung von Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung sowie Erlösverteilung" (als Definition einer wirtschaftlichen Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen dem Kläger und der Beklagten) hat zur Konsequenz, dass der Verzicht auf Nachzahlungen auf Seiten der Beklagten als Erfüllungssurrogat wirkt und zum Erlöschen von deren Schuld gegenüber dem Berechtigten führt. Mit der Verzichtserklärung erlischt die Forderung des Berechtigten daher ausschließlich zugunsten des zu verteilenden Treuhandvermögens der Beklagten. Nur Gläubiger und Schuldner einer Forderung können nach h.M. einen Erlass vereinbaren. Einen Erlass zugunsten Dritter kennt das Recht nicht. Dies entspricht der herrschenden Lehre (Vgl. etwa Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Aufl. 2015, Einf 8 vor § 328 nWN). Ein Verzicht wahrnehmungsberechtigter Autoren der Beklagten zugunsten von Verlegern scheidet somit aus rechtlichen Gründen unbedingt aus.

d) Im Übrigen fehlt es für das Verzichtsmo-  
dell an einer Verteilungsplanregelung. Grundlage für die Verteilung ist nach § 27 VGG ausschließlich ein wirksamer Verteilungsplan, der auf festen Regeln beruht und ein willkürliches Vorgehen ausschließt. Es gibt keinen Verteilungsplan der Beklagten, der eine Ausschüttung von Kopiervergütungen an Dritte (Verleger) vorsieht, auf die wahrnehmungsberechtigte Autoren "verzichtet" haben. Die Beklagte verstößt deshalb gegen ihre eigenen Verteilungsgrundsätze und gegen zwingende Bestimmungen des VGG, wenn sie solche Vergütungen an Verleger ausschütten will. Dies freilich ist genau ihre Absicht, wie sich aus den Verzichtformularen ergibt.

e) Anders ausgedrückt: Eine Verteilung durch Verzicht zugunsten Dritter

(Verleger) entzieht allen Wahrnehmungsberechtigten zumindest teilweise deren (!) von der Beklagten verwaltetes Treuhandvermögen. Ein Verzicht einzelner Autoren kann allein zur Erhöhung des Nachzahlungsanspruchs der übrigen, darauf nichtverzichtenden Urheber führen, nicht aber ihren Verlagen zugutekommen. So verhält es sich auch mit dem Nachzahlungsanspruch des Klägers.

2. Fazit: Die Nachvergütung, auf die einzelne Berechtigte verzichtet haben, sind somit zwingend der Gesamtheit aller Berechtigten gutzuschreiben. Sie erhöhen deren Anteil an der nachzuzahlenden Verteilungssumme, somit auch die des Klägers.

3. In welcher Höhe das der Fall ist, kann nur die Beklagte angeben, nicht der Kläger. Dies zu tun, ist der Beklagten ein Leichtes. Deshalb und nach dem Wahrnehmungsvertrag (§§ 675, 666 BGB) steht dem Kläger der geltend gemachte Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch zu, aus dem sich wiederum sein Nachzahlungsanspruch ergibt.

4. Der Kläger fordert für die ihm zustehenden Nachzahlungen den gesetzlichen Zinssatz.

#### **IV.**

Der Gebührenstreitwert der Stufenklage richtet sich gemäß § 44 GKG nach dem Wert des höchsten Anspruchs. I.d.R. ist dies der Wert des Leistungsanspruchs (Zahlung des sich aus der Auskunft ergebenden Betrages der dem Kläger zustehenden Nachvergütung). Der Kläger wird seinen Leistungsanspruch ausschließlich danach abfassen, in welcher Höhe sich der Zahlungsanspruch errechnet. Darauf beruht die Streitwertannahme von 1.200,00 Euro des Klageantrags zu 3. Der Wert der begehrten Auskunft beträgt davon 1/10.

#### **V.**

Sollte das Gericht die Anträge und/oder den Vortrag des Klägers für ergänzungsbedürftig erachten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten (§ 139 ZPO).